

[https://www.colliseum.eu/wiki/Zu\\_den\\_Aufgaben\\_der\\_Sachverst%C3%A4ndigen\\_unter\\_besonderer\\_Ber%C3%BCcksichtigung\\_der\\_Restwertentscheidung\\_des\\_OLG\\_K%C3%B6ln\\_sowie\\_der\\_Entscheidung\\_des\\_OLG\\_D%C3%BCsseldorf\\_zur\\_70%25-Grenze](https://www.colliseum.eu/wiki/Zu_den_Aufgaben_der_Sachverst%C3%A4ndigen_unter_besonderer_Ber%C3%BCcksichtigung_der_Restwertentscheidung_des_OLG_K%C3%B6ln_sowie_der_Entscheidung_des_OLG_D%C3%BCsseldorf_zur_70%25-Grenze)

# Zu den Aufgaben der Sachverständigen unter besonderer Berücksichtigung der Restwertentscheidung des OLG Köln sowie der Entscheidung des OLG Düsseldorf zur 70%-Grenze

2005, p. 27 (#2)

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall wird der Sachverständige in aller Regel durch den Geschädigten beauftragt, den Umfang des Schadens, d.h. sowohl die voraussichtlichen Instandsetzungskosten wie auch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, die merkantile Wertminderung und den Restwert zu ermitteln. Unstreitig ist, dass sich der Geschädigte auf die Aussagen des Sachverständigen verlassen kann, soweit ihn nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden bei der Auswahl des Kfz-Sachverständigen trifft. Ein derartiges Auswahlverschulden wäre beispielsweise gegeben, wenn er erkennbar einen unqualifizierten Kfz-Sachverständigen mit der Schadenfeststellung beauftragt.

□

## Inhaltsverzeichnis

- [1 Zitat](#)
- [2 Inhaltsangabe](#)
- [3 Weitere Beiträge zum Thema im VuF](#)
- [4 Weitere Infos zum Thema](#)

## Zitat

[Fuchs, E.](#): Zu den Aufgaben der Sachverständigen unter besonderer Berücksichtigung der Restwertentscheidung des OLG Köln sowie der Entscheidung des OLG Düsseldorf zur 70%-Grenze. Verkehrsunfall und Fahrzeugtechnik 43 (2005), pp. 27 - ?? (#2)

## Inhaltsangabe

## Weitere Beiträge zum Thema im VuF

## Weitere Infos zum Thema

- 1985 #11 [»Restwert« unfallbeschädigter Fahrzeuge](#)
- 1995 #5 [Restwert: Die unendliche Geschichte](#)
- 1995 #12 [Restwert: Regreß gegen den Sachverständigen?](#)
- 1996 #5 [Die Restwertanrechnung beim »Vollkasko-Totalschaden«](#)
- 1996 #9 [Die »130%-Rechtsprechung«](#)
- 1997 #6 [Ergänzende Anmerkungen zur 130%-Rechtsprechung](#)
- 1997 #10 [Restwertanrechnungsprobleme bei Kasko](#)
- 1998 #10 [Und schon wieder: "Der Restwert"](#)
- 2000 #6 [Neue Restwertentscheidung des BGH - VI ZR 219/98 - Urteil vom 30.11.99](#)
- 2001 #2 [Neue Richtlinie zur Ermittlung des Restwertes im Schadengutachten](#)
- 2002 #4 [Fahrzeugrestwert: »allgemeiner Markt« oder »Sondermarkt«](#)
- 2002 #9 [Die Ermittlung des Restwertes im KH-Schaden unter Berücksichtigung aktueller technischer und juristischer Aspekte](#)
- 2002 #9 [Restwertproblematik aus Sicht des Sachverständigen](#)
- 2004 #4 [Möglichkeit einer objektiven und nachvollziehbaren Restwertermittlung](#)
- 2004 #11 [Schaden über 130% und Teilreparatur](#)
- 2005 #2 [Der betriebswirtschaftlich kalkulierte Fahrzeugrestwert](#)
- 2005 #2 [Zu den Aufgaben der Sachverständigen unter besonderer Berücksichtigung der Restwertentscheidung des OLG Köln sowie der Entscheidung des OLG Düsseldorf zur 70%-Grenze](#)
- 2006 #11 [Der Restwert unfallbeschädigter Fahrzeuge - Diskussion eines neuen Berechnungsschemas](#)
- 2007 #1 [Sind Ergebnisse aus Restwertbörsen beeinflussbar?](#)
- 2009 #11 [Bewertung von Fahrzeugen nach Abwertungskurven](#)